

## Satzung

### **über die Gebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtung St. Joseph (Gebührensatzung - Kindertageseinrichtung)**

Die Stadt Neustadt a. d. Waldnaab erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl S. 638) folgende Satzung

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird eine Benutzungsgebühr (Kindertageseinrichtungsgebühr) erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Es wird unterschieden in Kinder vor und ab Vollendung des 3. Lebensjahres für den Kindergartenbereich, im Folgenden vereinfacht „U3-Kinder“ und „Ü3-Kinder“ sowie „Hortkinder“ im Schülerhort.
3. Die Gebührenpflicht endet
  - a) mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
  - b) mit dem auf den Zugang der Abmeldung folgenden Monatsende.  
Die Abmeldung muss bis zum 20. des Vormonats vorliegen.
4. Gebührensschuldner sind die Eltern und der Personensorgeberechtigte im Rahmen der Unterhaltspflicht.

#### **§ 2 Gebühren**

##### **1. Kinder U3**

a) Die allgemeine Benutzungsgebühr für U3-Kinder richtet sich nach der jeweiligen Buchungszeit. Es wird eine Mindestbuchungszeit von 3,0 – 4,0 Stunden bei einer Vormittags- bzw. Ganztagsbuchung festgesetzt.

Bei einer reinen Nachmittagsbetreuung wird eine Mindestbuchungszeit von 2,0 – 3,0 Stunden festgelegt.

Im Weiteren erhöht sich die Buchungszeit um jeweils eine Stunde. Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Zeitaufschlag zusammen.

Der Grundbetrag deckt die Buchungszeit 3,0 – 4,0 Stunden ab.

Für jede weitere Stunde Buchungszeit wird ein Zeitaufschlag erhoben. Die Gebühr wird für 12 Monate pro Jahr erhoben (September bis August des Folgejahres).

Dieser Beitrag ist bis zum vorhergehenden Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres fällig.

b) Der Grundbetrag für **U3-Kinder** in der Vormittagsbetreuung wird auf 150,00 € festgesetzt.

| Buchungszeit   | Beitrag 1. Kind | Beitrag weitere Kinder |
|----------------|-----------------|------------------------|
| 2,0 – 3,0 Std  | 130,00 €        | 117,00 €               |
| 3,0 - 4,0 Std  | 150,00 €        | 128,00 €               |
| 4,0 - 5,0 Std  | 165,00 €        | 141,00 €               |
| 5,0 - 6,0 Std  | 182,00 €        | 155,00 €               |
| 6,0 - 7,0 Std  | 200,00 €        | 170,00 €               |
| 7,0 - 8,0 Std  | 220,00 €        | 187,00 €               |
| 8,0 – 9,0 Std  | 242,00 €        | 206,00 €               |
| 9,0 - 10,0 Std | 267,00 €        | 227,00 €               |

## 2. Kinder Ü3

a) Die allgemeine Benutzungsgebühr für Ü3-Kinder richtet sich nach der jeweiligen Buchungszeit. Es wird eine Mindestbuchungszeit von 3,0 – 4,0 Stunden festgesetzt, im Weiteren erhöht sich die Buchungszeit um jeweils eine Stunde. Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Zeitaufschlag zusammen. Der Grundbetrag deckt die Buchungszeit 3,0 – 4,0 Stunden ab. Für jede weitere Stunde Buchungszeit wird ein Zeitaufschlag erhoben. Die Gebühr wird für 12 Monate pro Jahr erhoben (September bis August des Folgejahres). Dieser Beitrag ist in dem Monat ab der Vollendung des 3. Lebensjahres fällig.

b) Der Grundbetrag für **Ü3-Kinder** wird auf 100,00 € festgesetzt.

| Buchungszeit   | Beitrag 1. Kind | Beitrag weitere Kinder |
|----------------|-----------------|------------------------|
| 3,0 - 4,0 Std  | 100,00 €        | 85,00 €                |
| 4,0 - 5,0 Std  | 110,00 €        | 94,00 €                |
| 5,0 - 6,0 Std  | 125,00 €        | 107,00 €               |
| 6,0 - 7,0 Std  | 140,00 €        | 119,00 €               |
| 7,0 - 8,0 Std  | 155,00 €        | 132,00 €               |
| 8,0 - 9,0 Std  | 170,00 €        | 145,00 €               |
| 9,0 - 10,0 Std | 190,00 €        | 162,00 €               |

## 3. Schülerhort

a) Es wird eine Mindestbuchungszeit von 3,0 – 4,0 festgesetzt. Im Weiteren erhöht sich die Buchungszeit um jeweils eine Stunde. Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Zeitaufschlag zusammen. Der Grundbetrag deckt die Buchungszeit 3,0 – 4,0 Stunden ab. Die Gebühr wird für 12 Monate pro Jahr erhoben (September bis August des Folgejahres).

b) Der Grundbetrag für den **Hort** wird auf 80,00 € festgesetzt.

| Buchungszeit  | Beitrag 1. Kind | Beitrag weitere Kinder |
|---------------|-----------------|------------------------|
| 3,0 - 4,0 Std | 80,00 €         | 68,00 €                |
| 4,0 - 5,0 Std | 90,00 €         | 77,00 €                |

c) Für eine Ganztagsbetreuung der Hortkinder während der Ferienzeiten wird eine zusätzliche Buchungsgebühr von 100,- € für 1 - 14 Ferientage und weitere 50,- € für 15 – 29 Ferientage zur Zahlung fällig. Eine Buchung ab 30 Ferientagen wird mit weiteren 50,- € berechnet. Es wird nach den Sommerferien abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt aufgrund verbindlicher Buchung durch die Erziehungsberechtigten.

## 4. Mittagessen

In der Kindertagesstätte St. Joseph kann ein warmes Mittagessen als Wahlleistung gebucht werden. Für diese Wahlleistung ist eine tägliche Gebühr zu entrichten, die Höhe ist abhängig von der Preisvorgabe des Zulieferers zzgl. der jeweiligen Gebühr für die Buchungs-App Kitafino. Zur Information werden diese Gebühren für die Familien in der jeweiligen Betreuungsvereinbarung angegeben.

### **§ 3 Fälligkeit**

Die Gebühren sind monatlich im Voraus fällig. Sie sind spätestens bis zum 10. jeden Monats von den Gebührenschuldern an die Stadt zu überweisen, falls keine Einzugsermächtigung erteilt wird. Alle genannten Gebühren sind für jeden angefallenen Monat in voller Höhe zu entrichten. Bei längeren Schließzeiten kann im Einzelfall ein Gebührenerlass gem. § 131 AO gewährt werden.

### **§ 4 Ermäßigung**

1. Wenn aus einer Familie mehrere Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen, wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von monatlich 15% des jeweiligen Beitrags gerundet auf volle Euro gewährt.
2. Sollte ein Kind einen vollen Monat wegen Krankheit oder aus triftigen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen können, kann ein Antrag auf Gebührenerlass gestellt werden.
3. Der Freistaat Bayern gewährt ab September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, einen Zuschuss für Kindergartenkinder. Dieser wird auf den Gebührensatz nach § 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. Januar 2024 außer Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab,

Sebastian Giering  
1. Bürgermeister